

Stromversorgungsreglement (SVR)

Der Verwaltungsrat der Energie Thun AG,

gestützt auf das Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG vom 24. September 1999 und die Versorgungsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG vom 24. September 1999,

erlässt das folgende Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Thun mit Strom:

I. Allgemeines

| | |
|---|---|
| Organisation | Art. 1 Die Stromversorgung ist eine öffentliche Aufgabe und erfolgt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Thun (ohne Goldwil und eidg. Militärbetriebe) durch die Energie Thun AG. |
| Aufgabe | Art. 2 ¹ Die Energie Thun AG (EnT) versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe, die Dienstleistungs- und die Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie. ² Die Versorgung ist ausreichend, sicher, umweltschonend und wirtschaftlich zu betreiben. ³ Die EnT fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Strom sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Strombeziehenden Personen. ⁴ Sie erstellt, betreibt und unterhält die Beleuchtung des öffentlichen Raumes. |
| Erschliessung | Art. 3 ¹ In der Bauzone richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Bauge-setzgebung (Art. 106 ff. BauG). ² Ausserhalb der Bauzone wird die Erschliessung individuell geregelt. |
| Technische Vorschriften | Art. 4 ¹ Alle öffentlichen und privaten Stromversorgungsanlagen sind nach den gültigen Werkvorschriften, Normen und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. ² Die Leitsätze und Richtlinien der anerkannten Fachverbände und Fachstellen sind zu beachten. |
| Stromabgabe, Einschränkung des Netzbetriebs und der Stromabgabe | Art. 5 ¹ Die Stromabgabe erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge. ² Die EnT kann den Betrieb ihres Verteilnetzes und/oder die Stromabgabe entschädigungslos einschränken oder zeitweise ganz unterbrechen a. bei Stromknappheit, b. bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs, c. bei Instandhaltungs-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten, d. bei Betriebsstörungen, e. in Notlagen und im Brandfall, |

- f. für Geräte, welche die Belastungsverhältnisse während den Belastungsspitzen ungünstig beeinflussen.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig anzukündigen.

Schutzmassnahmen

Art. 6 Die Kundinnen bzw. Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden oder Unfälle infolge Netz- und Stromunterbrüchen, Wiedereinschaltungen, Zählerauswechslungen, Spannungs- und Frequenzschwankungen in den eigenen oder durch eigene Anlagen vermieden werden.

II. Das Rechtsverhältnis zwischen der EnT und den Kundinnen und Kunden

Anwendbares Recht

Art. 7 ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der EnT und den Kundinnen und Kunden wird durch dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Tarife geregelt, nachfolgend Reglemente genannt.

² Mit dem Anschluss an das Stromversorgungsnetz der EnT, mit der Nutzung des Verteilnetzes und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen der EnT oder mit dem Bezug von Strom von der EnT werden die Reglemente gemäss Art. 7 Abs. 1 für die Kundinnen und Kunden verbindlich.

Verträge

Art. 8 Die EnT hat das Recht, sofern es ihr erforderlich erscheint, den Anschluss an das Stromversorgungsnetz der EnT, die Nutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen der EnT oder den Bezug des Stromes von der EnT vertraglich zu regeln. Im Rahmen einer vertraglichen Regelung kann die EnT von den Bestimmungen der Reglemente gemäss Art. 7 Abs. 1 abweichen.

Kundinnen und Kunden

Art. 9 ¹ Als Kundinnen bzw. Kunden gelten

- a. für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz die Eigentümer/-innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft;
- b. für die Nutzung des Verteilnetzes und für den Stromverbrauch diejenigen Personen, auf die das Zählerabonnement lautet, bei leerstehenden Liegenschaften die Personen gemäss Bst. a;
- c. bei besonderen Verhältnissen die von der EnT bezeichneten Personen.

² Das Rechtsverhältnis entsteht

- a. beim Anschluss an das Stromversorgungsnetz mit der Bestellung des Anschlusses oder mit dem faktischen Anschluss an das Stromversorgungsnetz;
- b. bei Nutzung des Verteilnetzes und beim Stromverbrauch mit der Anmeldung für den Bezug von Strom, mit dem Abschluss eines Stromlieferungsvertrags oder mit dem faktischen Bezug von Strom.

Bewilligungspflicht

Art. 10 ¹ Einer Bewilligung der EnT bedürfen insbesondere

- a. der Neuanschluss eines Gebäudes, eines Verbrauchers, einer Produktionslage oder eines Speichers;
- b. die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c. die Erhöhung der Anschlussleistung;
- d. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e. der Energiebezug für temporäre Anschlüsse;
- f. Erstellung oder Änderungen von Hausinstallationen.

² Die Gesuche sind mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen

- a. für Hausanschlüsse auf den amtlichen Baugesuchsformularen;

b. für Hausinstallationen auf dem Installationsanzeigeformular der EnT.

³ Vor der Bewilligungserteilung darf mit den Anschluss- und Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Der Kunde ist ferner verpflichtet, der EnT jede Änderung der Anschlussleistung zu melden.

Netznutzung

Art. 11 ¹ Die Kundinnen bzw. Kunden, die das Verteilnetz der EnT benutzen, den Strom aber nicht bei der EnT beziehen, sorgen mit einem rechtsgültigen Stromlieferungsvertrag für die Deckung ihres Bedarfes. Sie melden der EnT spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der EnT (z. B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).

² Benutzen die Kundinnen bzw. Kunden das Netz der EnT, ohne dass ihre Bedarfsdeckung durch Stromlieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Stromlieferungsvertrag mit der EnT zustande. Die EnT kann sämtliche Aufwendungen, im Zusammenhang mit dieser Stromlieferung, den Kundinnen bzw. Kunden mit einem Zuschlag in Rechnung stellen.

EN 50160

Art. 12 ¹ Für den Netzanschluss und für die Nutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gilt insbesondere die Europäische Norm EN 50160 über die „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“.

² Die EnT liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der in Abs. 1 genannten Europäischen Norm EN 50160; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Abtrennung des Hausanschlusses, Einstellung der Netznutzung oder der Stromlieferung

Art. 13 ¹ Die EnT kann nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige den Hausanschluss abtrennen, bzw. die Nutzung des Verteilnetzes und/oder die Stromlieferung einschränken oder ganz einstellen, wenn

- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die durch Netzurückwirkungen den Betrieb der Anlagen der EnT stören;
- b. widerrechtlich Strom bezogen wird;
- c. dem Personal oder den Beauftragten der EnT wiederholt der erforderliche Zutritt zu ihren elektrischen Anlagen verweigert oder erschwert wird;
- d. die Verpflichtungen, darin eingeschlossen die Zahlungspflichten gegenüber der EnT nicht eingehalten werden, oder wiederholt den Bestimmungen der Reglemente gemäss Art. 7 Abs. 1 oder der mit der EnT abgeschlossenen Verträge zuwidergehandelt wird.

² Mangelhafte elektrische Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen erheblich gefährden, können durch das Personal der EnT, deren Beauftragte oder das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung sofort vom Stromversorgungsnetz abgetrennt werden.

³ Die Abtrennung des Anschlusses bzw. die Einschränkung oder Einstellung der Netznutzung oder Stromlieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EnT.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 14 ¹ Die zuständigen Stellen der EnT sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Kundinnen bzw. Kunden sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

| | |
|------------------------------------|---|
| Haftung | Art. 15 Die Kundinnen bzw. Kunden haften gegenüber der EnT für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen. |
| Stromabgabe an Dritte | Art. 16 Die Kundinnen bzw. Kunden dürfen ohne Bewilligung der EnT keinen Strom an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Stromabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen. |
| Wechsel der Kundin bzw. des Kunden | <p>Art. 17 ¹ Die Kundinnen bzw. Kunden haben der EnT die Übertragung des Rechtsverhältnisses auf einen Rechtsnachfolger spätestens 10 Tage vor dem Datum des Wechsels schriftlich, mündlich oder elektronisch zu melden. Auf Verlangen erhält die Kundin bzw. der Kunde eine schriftliche Bestätigung.</p> <p>² Meldepflichtig sind folgende Sachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers b. Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse c. Vom Vermieter oder Pächter: der Mieter- bzw. der Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft d. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, unter Angabe deren Adresse. <p>Wer seine Meldepflicht verletzt, haftet solidarisch für den Energiebezug nicht angemeldeter Dritter sowie für weitere damit zusammenhängende Kosten.</p> <p>³ Mit dem Datum der Übertragung des Rechtsverhältnisses erfolgt in der Regel eine finale Zählerablesung. Gleichzeitig findet der Wechsel des Zählerabonnements statt.</p> <p>⁴ Bei Untervermietung kann ein Wechsel auf die Untermieterin bzw. den Untermieter ab einer Mietdauer von mindestens sechs Monaten erfolgen.</p> <p>⁵ Der Mietvertrag, Pachtvertrag oder ein sonstiges Nutzungsverhältnis an einer Liegenschaft regelt nicht die Zeitdauer oder Beendigung des Rechtsverhältnisses zur EnT.</p> <p>⁶ Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses zur EnT.</p> |
| Ende des Strombezuges | <p>Art. 18 ¹ Will eine Kundin bzw. ein Kunde vom gesamten Strombezug zurücktreten, hat sie bzw. er dies der EnT drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Hausanschlusses durch die EnT, auch wenn kein Strom mehr bezogen wird.</p> |
| Abtrennung des Anschlusses | <p>Art. 19 Der Anschluss ist auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden vom Verteilnetz der EnT abzutrennen und rückzubauen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei endgültiger Aufgabe des Elektrizitätsbezugs; b. wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird. |

III. Anlagen zur Stromverteilung

A. Grundsätze

| | |
|--------------------|---|
| Verteilungsanlagen | Art. 20 Der Stromverteilung dienen |
|--------------------|---|

- a. die Versorgungs- und Anschlussleitungen, die Transformatorenstationen, die Kabelverteilkabinen und die Mess- und Steuerungseinrichtungen als öffentliche Anlagen,
- b. die Hausinstallationen als private Anlagen.

Eigentum

Art. 21 Die Anlagen stehen – unabhängig davon, wer sie erstellt hat – im Fall von

- a. Art. 20 Bst. a im Eigentum der EnT,
- b. Art. 20 Bst. b im privaten Eigentum.

Begriffe

Art. 22 ¹ Als Versorgungsleitungen gelten alle Leitungen des Stromverteilnetzes im öffentlichen und privaten Grund, die nach Dimension und Anlage für die Speisung der Anschlussleitungen der Kundinnen bzw. Kunden bestimmt sind.

² Als Anschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung bzw. vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt, in der Regel die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers der Kundin bzw. des Kunden bezeichnet.

³ Hausinstallationen sind Anlagen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem (Haus-)Anschlusspunkt, in der Regel die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers. (siehe Anhang 2).

Anlagen auf privatem Grund

Art. 23 ¹ Die Grundeigentümer/-innen sind verpflichtet, das Aufstellen von Anlagen zur Stromverteilung auf ihren Grundstücken zu dulden.

² Die EnT berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Betroffenen.

Schutz der öffentlichen Anlagen

Art. 24 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der EnT über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Für alle direkten und indirekten Schäden an den im Eigentum der EnT gemäss Art. 21 stehenden Anlagen haftet der Verursacher vollumfänglich.

B. Öffentliche Anlagen

1. Versorgungsleitungen

Erstellung

Art. 25 ¹ Die EnT erstellt, finanziert, unterhält und erneuert die öffentlichen Versorgungsleitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/-innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im Strassengebiet

Art. 26 ¹ Die EnT ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche Versorgungsleitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Durchleitungsrechte

Art. 27 ¹ Die Sicherung von öffentlichen Versorgungsleitungen richtet sich nach Art. 20 ff. des Kantonalen Energiegesetzes oder erfolgt mit Dienstbarkeitsverträgen.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und

-betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Versorgungsleitungen

Art. 28¹ Die öffentlichen Versorgungsleitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist ein Abstand gemäss Leitungsverordnung (LeV) gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die EnT kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der EnT.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

2. Anschlussleitungen

Erstellung, Kostentragung

Art. 29¹ Die EnT erstellt, unterhält und erneuert die Anschlussleitungen. Die Kosten der Erstellung gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden (Netzanschlussbeitrag).

² Die EnT bestimmt den Verknüpfungspunkt, wobei die vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur der EnT massgebend sind.

³ In der Regel wird nur eine Anschlussleitung pro Parzelle erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Anschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Parzellen aufgeteilt ist.

⁴ Die Kosten für Anpassungen an den Anschlussleitungen bei veränderten Verhältnissen haben die Kundinnen bzw. Kunden zu tragen.

⁵ Wird eine Versorgungsleitung erneuert, gehen die Kosten des Wiederanschlusses an die Versorgungsleitung zu Lasten der EnT.

Bewilligungsverfahren

Art. 30 Die EnT bestimmt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Art. 5 ff. des Koordinationsgesetzes, KOG) oder gegebenenfalls in einem Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Lage und Ausführung des Anschluss- und Einführungspunkts, die Leitungsführung sowie Art, Ort und Anzahl der/des Anschluss-Überstromunterbrecher/s.

Durchleitungsrechte

Art. 31 Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen ist Sache der Kundinnen bzw. Kunden.

Netzanschluss-ebene

Art. 32¹ Der Anschluss an das Verteilnetz erfolgt in der Regel an der Netzebene 7 (Niederspannung, 400 V).

² Ein Anschluss an der Netzebene 5 (Mittelspannung, 16 kV) ist in Ausnahmefällen möglich und wird individuell beurteilt.

Eigentumsverhältnisse

Art. 33¹ Die Eigentumsgrenze des Anschlusses zwischen dem Verteilnetz und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist der (Haus-)Anschlusspunkt. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

² Als (Haus-)Anschlusspunkt zwischen Netz und Hausinstallation gelten sowohl bei unterirdischer als auch oberirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers.

³ Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone der Verknüpfungspunkt

⁴ Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an den neuen Verknüpfungspunkt.

Netzanschluss-
verhältnis für
Netzanschluss-
nehmer

Art. 34 ¹ Gegenstand des Netzanschlussverhältnisses ist der Anschluss der Anlagen des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz. Ein individueller Netzanschlussvertrag wird ab einem Anschluss-Überstromunterbrecher von 100 A erstellt. In den übrigen Fällen richtet sich das Netzanschlussverhältnis nach den Reglementen gemäss Art. 7 Abs. 1.

² Mit dem Netzanschlussverhältnis erhält der Netzanschlussnehmer das Recht, seine Anlagen gegen Bezahlung einer Netzanschlussgebühr an das Verteilnetz der EnT anzuschliessen. Netznutzung und Energielieferung werden separat geregelt.

Gebäude-
einführung

Art. 35 ¹ Die Gebäudeeinführung ist basierend auf den anerkannten Regeln der Baukunde, gas- und wasserdicht vom Netzanschlussnehmer auszuführen.

² Die EnT schliesst eine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit einer unsachgemässen Realisierung aus.

³ Die EnT behält sich in besonderen Fällen das Recht vor, eine Auftragsbestätigung nicht anzunehmen und auf die Ausführung zu verzichten, sollten die unter Art. 35 Abs. 1 geforderten Bedingungen nicht erfüllt sein.

3. Temporäre Anschlüsse

Temporäre
Anschlüsse

Art. 36 ¹ Für Baustellen und andere temporäre Anlagen wird der Verknüpfungspunkt aufgrund der Netzanschlussverhältnisse festgelegt. In der Regel liegt der Verknüpfungspunkt bei einer Trafostation oder Verteilkabine (siehe Anhang 3).

² Die Kosten für Tief- und Baumeisterarbeiten, Kabelschutz, Durchleitungsrechte, Kulturschaden usw. gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

³ Die Kosten für das Verschieben des Anschlusses gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁴ Temporäre Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

⁵ Temporäre Anschlüsse dürfen nur von Personen installiert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalltionen (NIV) sind.

4. Transformatorenstationen, Kabelverteilkabinen und öffentliche Beleuchtungsanlagen

Erstellung

Art. 37 ¹ Die EnT erstellt, finanziert, unterhält und erneuert alle Transformatorenstationen, Kabelverteilkabinen und öffentlichen Beleuchtungsanlagen, sofern es sich nicht um Gebiete mit besonderen Überbauungsvorschriften handelt.

² Erfordert der Netzanschluss des Netzanschlussnehmers die Erstellung einer eigenen oder gemeinsam mit der EnT benützten Transformatorenstation, werden Bau, Betrieb, Unterhalt, Kostentragung und Eigentum vertraglich geregelt.

5. Mess- und Steuersysteme

Zuständigkeiten und Kosten

Art. 38 ¹ Die für die Elektrizitätsmessung und -steuerung notwendigen Mess- und Steuersysteme (Stromzähler und übrige Tarifapparate) werden ausschliesslich von der EnT installiert, unterhalten, versetzt und entfernt. Eingriffe der Kundinnen oder Kunden sowie Dritter sind verboten.

² Die Mess- und Steuersysteme bleiben im Eigentum der EnT.

³ Grundsätzlich trägt die EnT die Kosten. Selbst zu tragen haben die Kundinnen und Kunden sowie die Erzeuger die Kosten

- a. der Montage zusätzlicher Mess- und Steuersysteme, die sie verlangt oder verursacht haben
- b. der Demontage der Mess- und Steuerungssysteme, die sie verlangt oder verursacht haben, sowie
- c. einer Wiedermontage nach einer Demontage, die sie verlangt oder verursacht haben.

Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme

Art. 39 ¹ Der Einsatz von intelligenten Messsystemen (Smart Meter) und von intelligenten Steuer- und Regelsystemen sowie der Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen richtet sich nach dem Stromversorgungsgesetz und der Stromversorgungsverordnung und nach den nachfolgenden Bestimmungen.

² Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt.

Verwendung von Messdaten

Art. 40 ¹ Intelligente Messsysteme ermöglichen die Analyse und Optimierung des Verbrauchsverhaltens. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (15-Minuten-Werte) auf der technischen Systemebene erfasst und gespeichert.

² Mit ausdrücklicher Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden oder der Erzeuger werden diese Lastgangdaten auf einer höheren Systemebene, z.B. Kundenportal, personenbezogen den entsprechenden Kundinnen- bzw. Kundendaten oder Erzeugerdaten zugeordnet und ausgewertet. Diese Lastgangdaten dürfen von der EnT für Energiedienstleistungen der betroffenen Kundin bzw. des betroffenen Kunden oder der betroffenen Erzeuger verwendet werden.

³ Die EnT gewährleistet, dass für die Bearbeitung nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten erhält. Die Daten werden nach zwölf Monaten vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.

⁴ Zur Analyse und Optimierung der Netzbetriebsführung kann die EnT pseudonymisiert gespeicherte Lastgangdaten mit zusätzlichen Daten betreffend Spannung, Strom und Frequenzen mehrerer Messpunkte aggregieren und somit anonymisieren.

⁵ Die EnT stellt sicher, dass zur Anonymisierung und Aggregation der zugriffsgeschützten Messdaten nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden befugt wird. Des Weiteren stellt die EnT sicher, dass in diesem Zusammenhang keine personenbezogenen Daten,

aus welchen sich das Verbrauchsverhalten der Kundin bzw. des Kunden ableiten lässt, bearbeitet werden.

Standort und
Zugänglichkeit

Art. 41 ¹ Der Standort der Mess- und Steuersysteme wird von der EnT im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 bestimmt. Die Einrichtungen müssen jederzeit und leicht zugänglich sein. Der notwendige Platz ist von der Kundin bzw. vom Kunden oder dem Erzeuger kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind die notwendigen Schutzvorrichtungen (Verschalungen, Aussenkasten, Nischen, Schlüsselrohre etc.) auf eigene Kosten einzurichten.

² Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten hat die EnT das Recht, für die Fernauslesung des Gas- und Wasserverbrauchs auf Kosten des Kunden ein Kabel U72 1x4x0.8 von den elektrischen Messeinrichtungen zum Gas- und/oder Wasserzähler zu führen.

Haftung bei
Beschädigung

Art. 42 ¹ Ausser der EnT darf niemand an den Mess- und Steuersystemen Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Kundinnen bzw. Kunden oder der Erzeuger haften für Beschädigungen der Mess- und Steuersystemen durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck, Verschmutzung.

Revision, Störungen

Art. 43 ¹ Die EnT revidiert die Mess- und Steuersystemen periodisch auf ihre Kosten.

² Die Kundinnen bzw. Kunden oder der Erzeuger können jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuersystemen verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die EnT die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten, andernfalls haben die Kundinnen bzw. Kunden oder der Erzeuger sie zu übernehmen.

³ Mess- und Steuersysteme gelten als richtig gehend, wenn die nach Bundesrecht zulässigen Toleranzen nicht überschritten werden.

⁴ Zeitdifferenzen bei Rundsteuerempfängern, Schaltuhren etc. bis ± 1 Std. auf die Uhrzeit sowie saisonale Umschaltzeiten bei Sommer-/Wintertarifen bis zu ± 3 Wochen berechtigen nicht zu Beanstandungen.

⁵ Unregelmässigkeiten bei den Mess- und Steuersystemen sind der EnT sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Hausinstallation

Erstellung,
Kostentragung

Art. 44 ¹ Hausinstallationen sind durch die Kundinnen bzw. Kunden auf ihre Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

² Die Hausinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den gestützt darauf erlassenen Normen der electrosuisse und der Werkvorschriften auszuführen.

Installations-
berechtigung

Art. 45 Hausinstallationen dürfen nur von Personen installiert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) sind.

Meldepflicht

Art. 46 Die Ausführung von Installationen ist der EnT von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber schriftlich und mit dem offiziellen Formular der EnT zu melden.

Unterhaltungspflicht

Art. 47 Die Eigentümer/-innen haben ihre elektrischen Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

Mängel **Art. 48** Mängel, die anlässlich der Installationskontrolle festgestellt werden, müssen innert der vorgeschriebenen Frist behoben werden. Im Unterlassungsfall kann die EnT die Behebung auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

Haftung **Art. 49** Die EnT übernimmt keine Haftung für Hausinstallationen, auch wenn sie von ihr kontrolliert worden sind.

2. Gebäudeerdung

Gebäudeerdung **Art. 50**¹ Die Gebäudeerdung ist durch die Kundinnen bzw. Kunden auf ihre Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

² Wird eine als Erder benützte metallene Wasserleitung durch eine nicht leitende ersetzt, so ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer für den Ersatzerder verantwortlich und hat die Änderungskosten zu tragen.

D. Messung

Messung **Art. 51**¹ Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Stromzähler und Messeinrichtungen massgebend. Die Elektrizität wird nach Verbrauch verrechnet.

² Private Stromzähler (Unterzähler) werden für die Verrechnung nicht anerkannt.

Zählerablesung **Art. 52**¹ Die Zählerablesung ist Sache der EnT.

² Ist sie aus Gründen, welche die Kundin bzw. der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die EnT eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

Fehlanzeige des Stromzählers **Art. 53**¹ Bei fehlerhafter Zählerangabe ausserhalb der gesetzlichen Toleranz wird der Stromverbrauch, nach Anhörung der Kundin bzw. des Kunden, durch die EnT bestimmt. Grundlage bildet die vorangegangene Zeitperiode, unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen und unter Beachtung der Verjährungsfrist von fünf Jahren.

² Eine Nachforderung der EnT oder eine Rückforderung der Kundin bzw. des Kunden wird mit der Feststellung fällig.

³ Es ist nicht statthaft, wegen Beanstandungen die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge zu verweigern.

Stromverluste **Art. 54** Treten Stromverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.

E. Schutz von Personen und Werkanlagen

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen **Art. 55** Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, die Personen oder Anlagen der EnT schädigen oder gefährden können, hat dies der EnT rechtzeitig zu melden. Die EnT ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen mit Kostenfolgen an.

NetZRückspeisung **Art. 56** NetZRückspeisungen von Energieerzeugungsanlagen und Notstromversorgungen werden durch die EnT im Verfahren nach Art. 10 bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rückspeisung auf das spannungslose Stromversorgungsnetz gemäss den aktuell gültigen Werkvorschriften (Elektrische Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Stromverteilnetz) ausgeschlossen ist.

IV. Eigenverbrauch

| | |
|------------------------------------|--|
| Eigenverbrauch | Art. 57 Produzenten dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Die Einzelheiten regeln das Energiegesetz und die dazu gehörenden Verordnungen. |
| Zusammenschluss zum Eigenverbrauch | Art. 58 Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses beträgt. Die Einzelheiten regeln das Energiegesetz und die dazu gehörenden Verordnungen sowie subsidiär die Branchendokumente des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen sowie die Reglemente nach Art. 7 Abs. 1. |
| Eigenverbrauch Messprinzip | Art. 59 Der Produktionsstandort muss mit einem bidirektionalen Gebäudezähler, mit welchem die gesamte Ein- und Ausspeisung sowie optional Leistungswerte zeitgleich erfasst werden können, ausgerüstet werden. Wenn die Erzeugungsanlagen > 30 kVA sind, sind der Gebäudezähler und die Produktionsanlagen mit einem intelligenten Messsystem (15 Minuten Lastgang) auszurüsten. |
| Vergütung der Überschussenergie | Art. 60 Die Abnahme und Vergütung der Überschussenergie richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts und falls solche Bestimmungen nicht vorliegen, nach Bestimmungen der EnT. |
| Datenverwertung | Art. 61 Die EnT ist berechtigt, die im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die im Rahmen der Abwicklung der Reglemente gemäss Art. 7 Abs. 1 erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen, intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme) zu verarbeiten und zu nutzen, ungeachtet dessen, ob sie diese Daten von Kundinnen bzw. Kunden oder von Dritten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhoben hat. Die EnT ist ferner berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. an andere Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen zur Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und der technischen und kommerziellen Abwicklung der Reglemente erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Art. 8d der Stromversorgungsverordnung oder von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung durch Dritte weitergegeben werden. |

V. Finanzielles

| | |
|--------------------------|--|
| Finanzierung der Anlagen | Art. 62 Für die Finanzierung der öffentlichen Anlagen stehen der EnT zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> a. einmalige Anschlussgebühren, b. jährlich wiederkehrende Gebühren, c. Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons nach besonderer Gesetzgebung sowie sonstige Beiträge Dritter. |
| Netzanschlussgebühr | Art. 63 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen haben die Kundinnen bzw. Kunden für jeden Anschluss eine Netzanschlussgebühr zu bezahlen (Netzanschlussbeitrag, Netzkostenbeitrag). ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der installierten Anschlussleistung erhoben. |
| Jährliche Gebühren | Art. 64 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind sowie für die Deckung der Betriebskosten sind jährlich wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. |

| | |
|---------------------------------|---|
| Gebührenbemessung | Art. 65 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Erzielung eines Reinertrages ermöglichen. |
| Stromtarif | Art. 66 Die Höhe der Anschlussgebühren sowie der jährlichen Gebühren legt der Verwaltungsrat der Energie Thun AG im Stromtarif fest. |
| Weitere Gebühren | Art. 67 Die EnT erhebt Gebühren für Bewilligungen sowie für technische und administrative Dienstleistungen wie z.B. für Planauskünfte, Mitberichte bei Baugesuchen, Kontrollarbeiten und Netzbeurteilungen. |
| Rechnungsstellung, Sicherheiten | Art. 68 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der EnT zu bestimmenden Zeitabständen. ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Strombezugs gestellt werden. ³ Die EnT ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Selbstkassierzähler einzubauen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden. |
| Fälligkeit | Art. 69 ¹ Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Stromanschlusses fällig. Vorher kann die EnT, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Anschlussleistung berechnet. ² Wird eine neue Anlage installiert oder wird die Anschlussleistung erhöht, wird die Anschlussgebühr mit der Installation der neuen Anlage oder mit der Erhöhung der Anschlussleistung fällig. ³ Die jährlichen Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. |
| Inkasso, Verzugszins | Art. 70 ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet. ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert. |
| Verjährung | Art. 71 Die einmaligen Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird zudem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. |
| Gebührenschuldner/in | Art. 72 ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in oder Baurechtsberechtigte/r der angeschlossenen Liegenschaft ist. ² Zudem haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung erworben wurde. ³ Die jährlichen Gebühren schuldet diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet. |

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

- Unberechtigter Strombezug **Art. 73** Wer ohne Bewilligung Strom bezieht, schuldet der EnT die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 74 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
- Wiederhandlung **Art. 74** ¹ Widerhandlungen gegen das Stromversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss der Gemeindegesetzgebung bestraft.
² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Rechtspflege **Art. 75** ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der EnT kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Inkrafttreten **Art. 76** ¹ Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der Energie Thun AG am 20. September 2019 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten wird das Stromversorgungsreglement vom 16. Juli 2018 aufgehoben.

Thun, 20. September 2019

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident: Beat Ammann

Der CEO: Michael Gruber

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen und weitere Bestimmungen

Das Stromversorgungsreglement stützt sich auf folgende aktuellste übergeordnete Bestimmungen:

Bundesgesetzgebung

- Energiegesetz (EnG, SR 730.0)
- Energieverordnung (EnV, SR 730.01)
- Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG SR 734.0)
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung SR 734.2)
- Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung, SR 734.1)
- Verordnung vom über elektrische Leitungen (LeV, SR 734.31)
- Verordnung vom über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27)
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV, SR 734.26)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1)

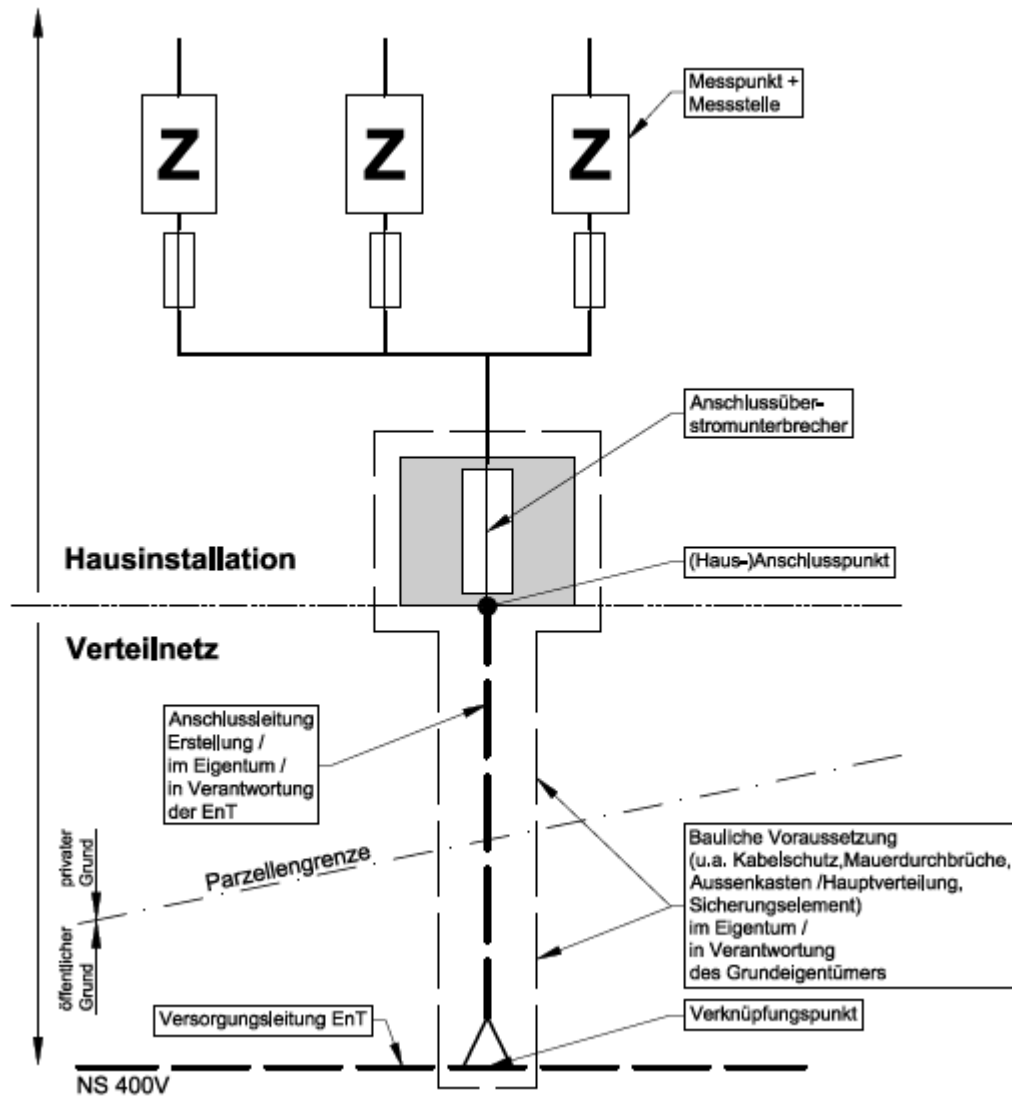
Kantonale Gesetzgebung

- Kantonales Energiegesetz (KEnG BSG Nr. 741.1)
- Kantonale Energieverordnung (KEnV, BSG Nr. 741.111)
- Kantonales Baugesetz (BauG, BSG Nr. 721.0)
- Gemeindegesetz (GG, BSG Nr. 170.11)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG Nr. 155.21)

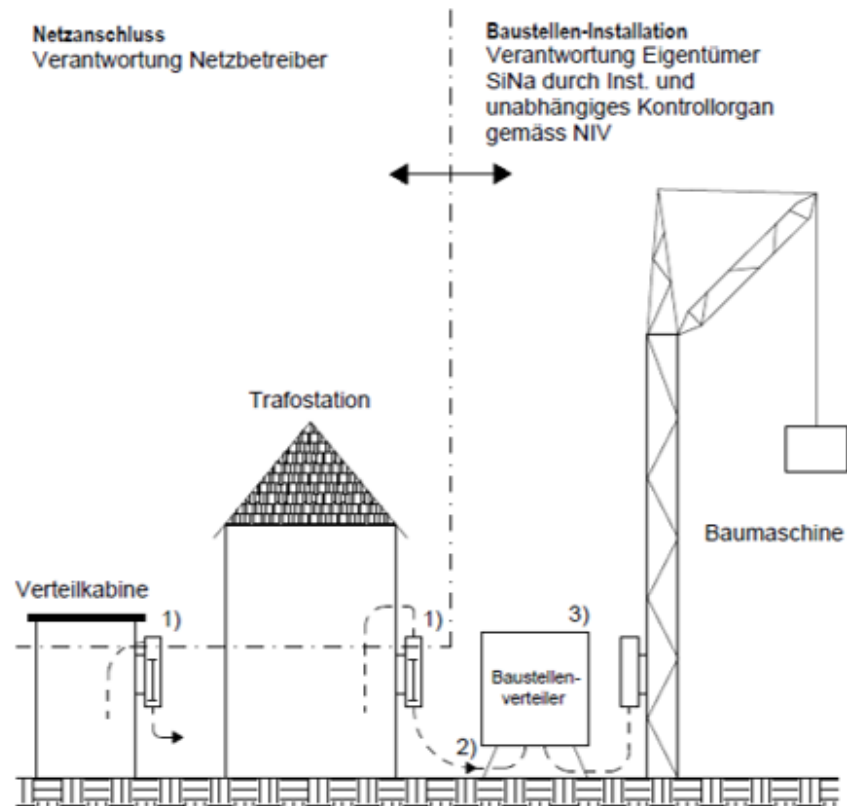
Branchendokumente

- Regionale Werkvorschriften (BE/JU/SO)
- VSE/AES Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Anhang 2: Schema Anschluss



Anhang 3: Temporäre Anschlüsse



- 1) Kasten mit Anschluss-Überstromunterbrecher (Montage- Demontage durch Energie Thun AG)
- 2) Verbindung Anschluss-Überstromunterbrecher-Baustelle
- 3) Baustellenverteiler mit oder ohne Zähler